

Lesefassung

Satzung der Hegegemeinschaft Rot- und Damwild „Gnoien“

§ 1

Name, Grenzen und Größe

(1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen

" Hegegemeinschaft Gnoien"

Sie hat ihren Sitz am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft Gnoien ist in der anliegenden Karte dargestellt.

(3) Die Hegegemeinschaft ist rechtsfähig, sobald sie bei der Jagdbehörde angezeigt und durch die Jagdbehörde anerkannt wurde. Die Anzeige erfolgt durch Übersendung der Satzung.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben der Hegegemeinschaft

(1) Die Hegegemeinschaft hat das Ziel, einen Beitrag zur Erhaltung des Rot- und Damwildes, als Teil der Vielfalt der heimischen Natur, in der überregionalen Umwelt zu leisten.

(2) Die Hegegemeinschaft bezweckt eine großflächige Hege des Rot- und Damwildes in seinen artgerechten Lebensräumen.

Weitere in diesen Gebieten vorkommende Schalenwildarten werden durch die Hegeringe bewirtschaftet.

(3) Grundlage für die Bewirtschaftung der Wildbestände bildet die jeweils gültige Wildbewirtschaftungsrichtlinie. Ergänzend können, den örtlichen Verhältnissen angepasste, Regeln zur Wildbewirtschaftung aufgestellt werden. Insbesondere verfolgt die Hegegemeinschaft folgende Ziele:

1. den Aufbau und die Erhaltung von gesunden, altersklassenmäßig ausgewogenen und der Kapazität der artgerechten Lebensräume angepassten Wildbestände.
2. die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen des Rot- und Damwildes.
3. die Förderung einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Wildbestände in den artgerechten Lebensräumen,
4. die Begrenzung der Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald auf ein tragbares Maß und
5. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit denen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landespflege in Einklang zu bringen.

(4) Die Hegegemeinschaft stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchsetzung und Überwachung der Einhaltung der jagdgesetzlichen Regelungen sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit
2. die Ermittlung der Rot- und Damwildbestände und die Aufstellung von flächendeckenden Abschussplänen,
3. die Überwachung der Abschüsse nach Altersklassen und den Kriterien der Wildbewirtschaftung.
4. die Kontrolle und Darstellung der Streckenergebnisse, die Regelung des körperlichen Nachweises sowie die Bewertung der Trophäen und die Durchführung von Trophäenschauen,
5. die Förderung der Zusammenarbeit und der Fortbildung der Jäger

§ 3 Mitgliedschaft

(1) stimmberechtigte Mitglieder der Hegegemeinschaft sind

1. in gemeinschaftlichen Jagdbezirken
 - a. der Pächter, bei Pächtergemeinschaften jeder Pächter
 - b. bei Nichtverpachtung, die bei der Jagdgenossenschaft angestellten Jäger
2. in Eigenjagdbezirken
 - a. der Pächter, bei Pächtergemeinschaften jeder Pächter,
 - b. im Falle der Benennung gemäß § 3 Abs. 1 LJagdG MV der oder die Benannten
 - c. bei Nichtverpachtung der Eigenjagdbesitzer, bei mehreren natürlichen Personen jede Person
3. der/die Forstamtsleiter und die Revierförster der zugehörigen Reviere

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung soll Angaben zur Art des Mitgliedes und zum betreffenden Jagdbezirk enthalten.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Personen, die in dem Gebiet der Hegegemeinschaft jagen (Begehungsscheininhaber) oder sonstige, die Wildhege berührende Interessen vertreten (Ehrenmitglieder), in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Alle Mitglieder werden in einem aktuell zu haltenden Verzeichnis geführt.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei Verlust der Eigenschaft gemäß Abs. 1 oder Abs. 3
2. durch Tod,
3. durch schriftliche Kündigung
4. durch einen vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung

(6) Eine Kündigung wird mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Jagdjahres wirksam. Ein Ausschluss wird sofort mit Zugang des entsprechenden Beschlusses wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Vorschläge zur Ausgestaltung und Verbesserung der Arbeit der Hegegemeinschaft zu unterbreiten, sowie Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, das Mitgliederverzeichnis und die Planungsunterlagen der Hegegemeinschaft einzusehen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. das Ziel, den Zweck und die Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen,
2. die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Hegegemeinschaft anzuerkennen und umzusetzen,
3. mit allen Trophäen, des in seinem Jagdbezirk erlegten Rot- und/oder Damwildes, an den Trophäenschauen der Hegegemeinschaft teilzunehmen und diese begutachten zu lassen,
4. der in § 12 normierten Vorzeigepflicht des gestreckten Rot- und Damwildes nachzukommen.
5. seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Hegegemeinschaft zu erfüllen.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung und
2. den Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hegegemeinschaft. Sie nimmt alle wesentlichen Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlüsse über die Satzung und deren Änderung,
3. Beschlüsse über die Abschussempfehlungen im Rahmen der jeweiligen Wildbewirtschaftungsrichtlinie des Landes,
4. Beratung und Beschluss des Abschussesplanes und dessen Handhabung,
5. Beschlüsse über die Art und den Umfang von Maßnahmen gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedspflichten und gegen die jagdliche Ordnung verstoßen haben (§15),
6. Beschlüsse über Beiträge und Umlagen zur Deckung der Unkosten,
7. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die für einen Zeitraum von jeweils 4 Jahre zu wählen sind,
8. Beschlüsse zu Anträgen von Mitgliedern.
9. Beschlüsse zur Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht
10. Beschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern und
11. Beschlüsse über die Auflösung der Hegegemeinschaft im Benehmen mit der Jagdbehörde.

§ 7

Vorsitz, Einberufung, Niederschrift

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand turnusmäßig mindestens einmal jährlich oder nach schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

Zur Beschlussfassung über den Abschussplan der Hegegemeinschaft werden auch die Jagdvorsteher der JG und die Besitzer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagdrecht nicht selbst ausüben, eingeladen. Die Einladung erfolgt durch ortsübliche amtliche Bekanntmachung.

(2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes (Versammlungsleiter).

(3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die folgende Angaben enthalten muss:

1. den Ort und den Tag der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. die Zahl der Anwesenden und die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie
4. die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Stimmen- und Mehrheitsverhältnisse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(3) Eine Vertretung eines Mitgliedes bedarf der schriftlichen Vollmacht und ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.

(4) Die Beschlüsse zur Hegerichtlinie und zur Abschussdurchführung gelten für das gesamte Territorium der Hegegemeinschaft, solange der Grundsatz der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden nicht aufgehoben wurde.

§ 9

Abstimmung/Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung erfolgt in offener Abstimmung über eine Stimmkarte, es sei denn, 10 Mitglieder fordern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eine geheime Abstimmung.

(2) Die Stimmkarten werden zu Beginn der Mitgliederversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder ausgegeben.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Wildbewirtschafter
4. dem Schatzmeister
5. dem Forstamtsleiter (kraft seines Amtes)

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Funktionen gemäß Abs. 1. Eine Wahl nach Person und Funktion ist ebenfalls zulässig. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt sein Amt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl aus und ist ehrenamtlich tätig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus seinem Amt aus, übernimmt ein anderes, vom Vorstand zu wählendes, Vorstandsmitglied oder Mitglied dessen Amt bis zur Neuwahl. Eine Neuwahl hat unter Einhaltung der Ladungsfristen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Personenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Zu den Vorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von acht Kalendertagen geladen. Auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder, muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(6) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen als beratende Personen die zum Gebiet der HG gehörenden Hegeringsleiter sowie weitere Personen hinzuziehen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte der Hegegemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen, sorgt für die laufenden Geschäfte und dafür, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausgeführt werden. Ihm obliegen ferner alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder nach Beschluss, der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder von dieser auf Andere übertragen wurden.

Er hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
2. die Beschlussanträge zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern anzunehmen und auszuführen,
3. die Erarbeitung von Beschlussvorlagen,

4. die Vorbereitung der Abschussplanung.
5. die Erarbeitung von Entwürfen der Abschlussempfehlung.
6. die Kontrolle der Erfüllung der Abschusspläne

§ 12

Nachweis des Abschusses und Trophäenschau

- (1) Der Nachweis des Abschusses erfolgt durch das körperliche Vorzeigen aller gestreckten Stücke oder durch Vorzeigen des unbehandelten Hauptes (vor dem Abkochen) aller gestreckten Stücke, innerhalb von 48 Stunden nach der Erlegung, bei einem Vorstandsmitglied oder bei einem Hegeringsleiter der zum Gebiet der Hegegemeinschaft gehörenden Hegeringe oder bei einer vom Vorstand benannten anderen Person. Durch diesen erfolgt eine Abschussmeldung an den Vorsitzenden. Bei Rot- und Damhirschen der AKL 3 und 4 erfolgt die Begutachtung durch zwei vorstehend genannte Personen (4 Augenprinzip).
- (2) Zum Abschluss des Jagdjahres sind Trophäenschauen durchzuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet die erlegten Trophäen des Rot- und Damwildes auf der Trophäenschau vorzuzeigen.

§ 13

Beschlussfassung zum Abschussplan der Hegegemeinschaft

- (1) Der Abschussplan wird im Einvernehmen mit den Jagdvorständen der Jagdgenossenschaften und den Inhabern von Eigenjagdbezirken aufgestellt.
- (2) Zur Beschlussfassung des Abschussplanes der Hegegemeinschaft werden neben den Mitgliedern auch die Jagdvorsteher der JG und die Besitzer der Eigenjagdbezirke, sofern diese das Jagdrecht nicht selbst ausüben, geladen
- (3) Der Gesamtabschussplan wird der zuständigen Behörde zur Anzeige vorgelegt.
- (4) Für die Erlegung des Rot- und Damwildes in der Hegegemeinschaft gilt das Solidarprinzip, um allen Mitgliedern die Erlegung von Trophäenträgern zu ermöglichen.

§ 14

Einnahmen, Ausgaben und Verwendung der Mittel bei Auflösung

- (1) Zur Bestreitung von Sachausgaben kann jährlich von den Mitgliedern ein Kostenbeitrag erhoben werden. Über die Höhe und Art der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Verwendung der Mittel erfolgt für die Erfüllung der Zwecke der Hegegemeinschaft. Sie sind sparsam einzusetzen. Persönliche Aufwandsentschädigungen können nach Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden. Verauslagte Mittel für die Erfüllung von satzungsmäßigen Aufgaben werden den Mitgliedern und dem Vorstand erstattet.
- (3) Die Hegegemeinschaft erstrebt keinen Gewinn. Sie verwendet die Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.

(4) Im Falle der Auflösung der Hegegemeinschaft ist der verbleibende Kassenbestand für die Wildhege zu verwenden und dafür einer gemeinnützigen Organisation oder Vereinigung zur Verfügung zu stellen.

(5) Einmal im Jahr ist über die Verwendung der finanziellen Mittel in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 15

Maßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, welche die Mitgliedspflichten, die jagdliche Ordnung (z.B. die Wildbewirtschaftungsrichtlinien und/oder die Abschussempfehlungen) oder wesentliche Grundsätze der Weidgerechtigkeit verletzt haben, können besondere Maßnahmen festgelegt werden. Gleiches gilt bei der Erlegung von Rot- und Damwild entgegen der in der Abschussempfehlung festgelegten Kriterien.

Die Maßnahmen sind vorher von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

(2) Erkennt das Mitglied die Maßnahme nicht an, kann durch die Mitgliederversammlung ein Ausschluss aus der Hegegemeinschaft, nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, beschlossen werden.

(3) Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz sowie anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 16

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich für die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 18

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die zuständige Jagdbehörde.

(2) Die Hegegemeinschaft zeigt der Jagdbehörde die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse gemäß § 8 und die Durchführung von Trophäenschauen an.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am ----- in Kraft.